

Praxis-Tipps für Designer

von Heide Hackenberg

1. Akquisition von Designaufträgen
2. Mehr Profil durch klare Positionierung
3. Eine Präsentation ist mehr als Information
4. Design und Urheberrechtsschutz
5. Kalkulation von Designaufträgen
6. Auftrag und Bestätigung
7. Allgemeine Vertragsgrundlagen – das „Sicherheitspaket“ für Designer
8. Irritationen bei der Auftragsabwicklung
9. Klartext bei Designaufträgen:
Was ist ein Werkvertrag? Was ist ein Lizenzvertrag?
10. Repräsentanten: Was bei der Zusammenarbeit zu beachten ist.

Irritationen bei der Auftragsabwicklung

Meinungsverschiedenheiten und Streit gibt es immer nur dann, wenn Details eines Auftrages nicht besprochen wurden und einer der beiden Vertragspartner – Designer oder Auftraggeber – bestimmte Dinge als selbstverständlich voraussetzt. In diesem Beitrag sprechen wir drei strittige Punkte an.

Wesentliche Stichworte

- **Wem gehören die Originale?**
- **Wer zahlt die „sonstigen Leistungen“?**
- **Grenze zwischen Akquisition und vergütungspflichtiger Vorarbeit**

Wem gehören die Originale?

Eine Frage, die immer wieder zu Meinungsverschiedenheiten führt, wenn nicht im Vorfeld darüber gesprochen wurde. Es ist zwar verständlich, dass ein Auftraggeber mit den Original-Illustrationen seines Geschäftsberichtes auch die Vorstands-Etage schmücken möchte, doch dies sieht ein Designauftrag nicht vor. **An Entwürfen und Reinzeichnungen werden lediglich Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Die Originale sind daher – sobald sie nicht mehr zum Druck benötigt werden – an den Designer zurückzugeben.**

Es kann allerdings – bei vitalem Interesse – ein zusätzlicher Kaufvertrag geschlossen werden. Auch eine Schenkung ist denkbar, falls Sie Ihren Kunden beglücken möchten. Auf jeden Fall sollte die Eigentumsfrage angesprochen werden, damit es nicht zu Missstimmungen kommt.

Ein Designer ist übrigens auch nicht verpflichtet, Computer-Dateien herauszugeben. Falls der Kunde dies wünscht, muss es gesondert vereinbart und vergütet werden. Auf keinen Fall sollten Schriften mitgeliefert werden, lediglich eine Auflistung, welche Schriften zum Einsatz kamen und wo sie bezogen werden können.

Wer zahlt die „sonstigen Leistungen“?

Bei Aufträgen größeren Umfangs werden von einem Designer meist auch Beratungsleistungen erwartet, die natürlich ebenfalls vergütungspflichtig sind, und zwar nach dem Tages- oder Stundensatz des Designers. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass es sich – im Gegensatz zur kreativen Tätigkeit der Entwurfsgestaltung – nicht um nutzungsrelevante Leistungen handelt. Die Beratung wird nur nach dem reinen Zeitaufwand berechnet.

Auch Sonderleistungen in Form von Vorarbeiten, ergänzende Nebenarbeiten oder Überwachungsarbeiten werden häufig im Zusammenhang mit einem Designauftrag vom Gestalter erwartet. Dabei kann es sich um das Studium von Manuskripten, um Sachstudien oder Recherchen, wie zum Beispiel Museums- oder Bibliotheksstudien handeln, um beim Entwurf historische oder authentische

Vorbilder berücksichtigen zu können. Auch Drucküberwachung bzw. die Kontrolle der Herstellung des zu gestaltenden Objektes gehört zu diesen Sonderleistungen.

Da das Entgelt für diese Sonderleistungen üblicherweise nicht in einem Designauftrag enthalten ist, sollten Sie mit Ihrem Kunden eine gesonderte Vereinbarung treffen, dass diese Arbeiten nach erforderlichem Zeitaufwand zusätzlich zu vergüten sind. Sie können auch in Ihren persönlichen Vertragsbedingungen oder in der Auftragsbesprechung darauf hinweisen, dass diese Sonderleistungen in berufüblicher Weise in Rechnung gestellt werden.

Grenze zwischen Akquisition und vergütungspflichtiger Vorarbeit?

Diese Grenze ist fließend, wenn man sie nicht selbst fixiert. Selbstverständlich gehört zur Akquisition mitunter auch eine kleine „Appetitanregung“ in Form erster Ideen oder eines groben Entwurfes, besonders wenn man sich intensiv um einen neuen Kunden bemüht. Das Risiko der Nichtakzeptanz liegt in diesem Fall beim Designer.

Anders sieht es aus, wenn die Aufforderung erster Entwürfe vom potentiellen Auftraggeber erfolgt. Akzeptiert er die Entwürfe und kommt es zur Realisierung, ist dies in der Regel mit dem Abschluss des entgeltlichen Hauptauftrages verbunden. In diesem Fall hat der Designer keinen Anspruch auf die Vergütung der von ihm erbrach-

ten Vorarbeiten, denn sie sind dann Bestandteil des Hauptauftrages.

Werden die Ideen und Entwürfe aber nicht realisiert, hat der Designer natürlich ein Interesse daran, dass seine Leistungen vergütet werden. Zwar besagt § 632 BGB, dass in diesem Fall stillschweigend ein Auftrag geschlossen wurde und auch für Vorarbeiten eine Vergütung zu zahlen ist. Unter welchen Voraussetzungen aber ein derartiger Vertrag zustande kam, ist nicht eindeutig zu bestimmen und richtet sich stets nach den gesamten Umständen des Einzelfalls. **Daher ist es ratsam, bei aufwendigen Vorarbeiten die Frage der Vergütung offen anzusprechen, damit es später nicht zu Streitigkeiten kommt.**

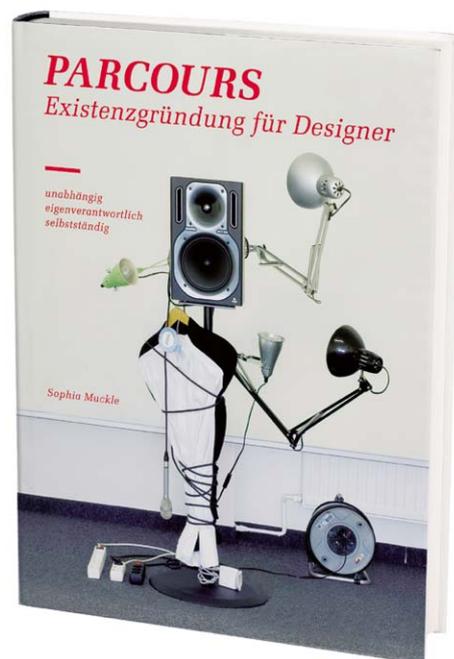
Nächste Folge: Was ist ein Lizenzvertrag

CLEVERPRINTING-BUCHTIPP:

PARCOURS – Existenzgründung für Designer

Träumen Sie nicht länger von der Selbständigkeit - legen Sie den Grundstein für Ihre eigene Agentur! Mit „Parcours“ – Existenzgründung für Designer nehmen Sie souverän die Hürden auf dem Weg zum selbst bestimmten freien Arbeiten. Mit wertvollen Tipps von Akquise über Kalkulation, Recht und Steuern bis zu Versicherungen und Zusammenarbeit.

www.cleverprinting.de/shop



AGD Vergütungstarifvertrag Design – Was kostet Grafikdesign?

Die Allianz deutscher Designer e.V. hat mit dem „AGD Vergütungstarifvertrag Design“ ein Werkzeug geschaffen, das Designern bei der Berechnung von Vergütungen hilft. Der „AGD Vergütungstarifvertrag Design“ gibt detailliert Auskunft über die angemessene Vergütung in vielen unterschiedlichen Designbereichen. Mit diesem Handbuch kann jede zu erbringende Leistung kalkuliert werden.

www.cleverprinting.de/shop